

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az. 658.21	Datum der Sitzung	16.09.2024
Bearbeiter/In	Herr Egloff			

Nr. 40/2024

Betreff:

Objektplanung Barrierefreier Umbau Bushaltestellen

- **Honorarangebot für Ingenieurleistungen**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja ja nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Honorarangebot für Ingenieurleistungen für die Objektplanung des barrierefreien Umbaus der Bushaltestellen

- **Alemannenstraße, Richtung Freiburg und**
- **Alemannenstraße, Richtung Bad Krozingen**

zum vorläufigen Angebotsbetrag in Höhe von ... (brutto) zu.

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17. Juli 2023 wurde das Planungsbüro Misera mit der Planung und der Beantragung von Fördermitteln für die Gemeinde Wittnau beauftragt.

Mit Schreiben vom 5. April 2024 wurden die Gemeinden Au und Wittnau in das ÖPNV-Programm 2024 bis 2028 aufgenommen. Die Gemeinden können somit binnen drei Jahren einen prüffähigen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung einreichen.

Für die Antragstellung sind die Umbaumaßnahmen entwurfsfrei zu planen. Außerdem müssen die Maßnahmen in einem Erläuterungsbericht beschrieben werden. Die Kosten für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen sind in Form einer Kostenberechnung zu ermitteln. Ebenfalls sind notwendige Planungsgrundlagen wie Entwurfsvermessung und Leitungsbestandsplan zu erstellen.

Grundlagen des Honorars:

Objektplanung:

Da es sich bei den angefragten Ingenieurleistungen um Grundleistungen gemäß HOAI handelt, wurde die Vergütung der Ingenieurleistungen nach den anrechenbaren Kosten auf Grundlage der Kostenschätzung vom Oktober 2023 (Geschätzt Kosten: 48,100 €) vorläufig ermittelt.

Die endgültige Honorarermittlung erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten der aufzustellenden Kostenrechnungen.

Die bereits im Zuge der Untersuchung für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen vom Oktober 2023 erbrachten Vorleistungen wurden bei der Bewertung der einzelnen Leistungsphasen angemessen berücksichtigt. Die Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung entfällt, die Leistungsphase 2 – Vorplanung wurde lediglich mit 1,5 v.H. bewertet.

Da es sich bei den zu planenden Verkehrsanlage um bestehende Bushaltestellen handelt, die barrierefrei umgebaut werden sollen, wird ein Umbauzuschlag für den mittleren Schwierigkeitsgrad in Höhe von 20% auf das Netto-Honorar berücksichtigt.

Besondere Leistungen:

Neben der Objektplanung für die Verkehrsanlagen werden die Entwurfsvermessung und die Koordinierte Leitungsplanung als besondere Leistungen angeboten. Die Vergütung dieser Leistungen wurde nach Aufwand ermittelt und anschließend pauschaliert.